

Außerdem befinden sich an den öffentlichen Briefkästen und Plakatsäulen Tafeln mit dem Vermerk der nächsten Feuermeldestelle. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in das städtische Adreßbuch aufgenommen.

Für die zur Bedienung der Meldeapparate aufgestellten Personen gelten besondere Instruktionen.

§ 3. Die eine Feuergefährdung meldende Person hat unter Nennung ihres Namens und Berufs über Ort, Straße, Hausnummer und Größe der Feuergefährdung möglichst vollständige und genaue Angaben zu machen.

§ 7. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbeieilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 8. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßnahmen steht dem Großh. Amtsvorstande bzw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter.

§ 9. Dem Großh. Amtsvorstand bzw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige, arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidung verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerspritzen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser verpflichtet, warmes Wasser bereit zu stellen und abzugeben, und bei Glätteis zu streuen.

§ 11. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 12. Außer den Bewohnern des Hauses und den in § 8 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bzw. in die Nachbarhäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Retten von Fahrnissen stattfinden kann. Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

Die Absperrung des Brandplatzes, sowie die Ueberwachung der geretteten Gegenstände übernimmt das Feuerpiquet des Militärs und die Schutzmannschaft.

Rauchverbot im Stadttheater.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Mai 1908 auf Grund des § 368 Ziffer 8 N.-St.-G.-B.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des hiesigen Stadttheaters verboten. Zuwiderhandlungen können auf Grund des § 368 Ziff. 8 N.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1902.

Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 94, Verlag J. Hörning).

§ 1. Vorbemerkung.

Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift gelten neben öffentlichen Plätzen und Brücken auch Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind.